

---

**Vorsitz: Deutschland****1086. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 21. Januar 2016  
  
Beginn: 10.05 Uhr  
Unterbrechung: 13.10 Uhr  
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr  
Schluss: 15.55 Uhr
  
2. Vorsitz: Botschafter E. Pohl
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:  
  
Punkt 1 der Tagesordnung: ZUM INTERNATIONALEN HOLOCAUST-  
GEDENKTAG  
  
– REDE DES VORSITZENDEN DER INTERNATIONALEN ALLIANZ FÜR  
HOLOCAUST-GEDENKEN, BOTSCHAFTER SZABOLCS TAKÁCS  
  
– REDE DES SONDERBEAUFTRAGTEN DES AUSWÄRTIGEN AMTES  
FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZU JÜDISCHEN ORGANISATIONEN,  
ANTISEMITISMUSFRAGEN UND HOLOCAUST-GEDENKEN UND  
INTERNATIONALE ASPEKTE VON FRAGEN DER ROMA UND SINTI,  
BOTSCHAFTER FELIX KLEIN  
  
Vorsitz, Vorsitzender der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken  
(PC.DEL/46/16), Sonderbeauftragter des Auswärtigen Amtes für die  
Beziehungen zu jüdischen Organisationen, Antisemitismusfragen und  
Holocaust-Gedenken und internationale Aspekte von Fragen der Roma und  
Sinti (PC.DEL/47/16), Niederlande – Europäische Union (mit den  
Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,  
Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungs-  
prozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den  
Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island  
und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der  
Ukraine) (PC.DEL/39/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/42/16),

Russische Föderation (PC.DEL/65/16), Türkei (PC.DEL/73/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/63/16 OSCE+), Kanada (PC.DEL/57/16 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/69/16 OSCE+), Aserbajdschan (PC.DEL/54/16 OSCE+), Kasachstan, Heiliger Stuhl (PC.DEL/40/16 OSCE+), Belarus (PC.DEL/55/16 OSCE+), Serbien (PC.DEL/77/16), Norwegen (PC.DEL/79/16), Rumänien, Armenien, Frankreich (PC.DEL/41/16), Israel (Kooperationspartner) (PC.DEL/44/16)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1198 (PC.DEL/1198) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 3 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/60/16), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/50/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/62/16), Türkei (PC.DEL/74/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/71/16 OSCE+), Kanada (PC.DEL/59/16 OSCE+)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/70/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/66/16) (PC.DEL/67/16), Ukraine

- (c) *Entführung und widerrechtliches Festhalten ukrainischer Staatsbürger durch die Russische Föderation*: Ukraine (PC.DEL/61/16), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/51/16), Kanada (PC.DEL/58/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/72/16)
- (d) *Die Todesstrafe in Belarus*: Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/52/16), Schweiz (PC.DEL/64/16 OSCE+), Belarus (PC.DEL/56/16 OSCE+)
- (e) *Recht auf freie Meinungsäußerung in der Türkei*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/48/16), Russische Föderation (PC.DEL/68/16), Türkei (PC.DEL/75/16 OSCE+)
- (f) *Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Norwegen (auch im Namen von Island, Liechtenstein, der Mongolei, San Marino und der Schweiz) (PC.DEL/81/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/49/16)
- (g) *Jahrestag der Ermordung des Journalisten H. Dink*: Armenien, Türkei

Punkt 4 der Tagesordnung:   BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES  
  AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Konferenz des OSZE-Vorsitzes über die drei Dimensionen der Informations- und Kommunikationstechnologie am 20. Januar 2016 in Berlin* (CIO.GAL/5/16): Vorsitz
- (b) *Teilnahme des Amtierenden Vorsitzenden an der Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ der Europäischen Union am 18. Januar 2016 in Brüssel* (CIO.GAL/5/16): Vorsitz
- (c) *Verteilung von Pressemitteilungen (SEC.PR/7/16) (SEC.PR/17/16) (SEC.PR/29/16) (CIO.GAL/5/16)*: Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung:   BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

- (a) *Jährliches Treffen des OSZE-Vorsitzes und des Sekretariats mit den Leitern der Feldoperationen und Institutionen am 14. und 15. Januar 2016* (SEC.GAL/10/16 OSCE+): Direktor des Konfliktverhütungszentrums

- (b) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Kommissar für die Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen am 14. Januar 2016 (SEC.GAL/10/16 OSCE+):* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (c) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/10/16 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Sitzung zur Abgleichung der Sprachfassungen der vom Ministerrat 2015 verabschiedeten Dokumente am 29. Januar 2016 (SEC.INF/2/16 Restr.):* Serbien
- (b) *Parlamentswahlen in Kasachstan am 20. März 2016:* Kasachstan
- (c) *Einführung einer neuen Strategie zur Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und unabhängiger Medien in Norwegen:* Norwegen
- (d) *Aufruf zur Nominierung von Kandidaten für den Nansen-Flüchtlingspreis:* Norwegen
- (e) *Volksbefragung in den Niederlanden über die Billigung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine am 6. April 2016:* Niederlande

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 28. Januar 2016, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

**1086. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1086, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1198  
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON  
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN  
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. April 2016 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/72/15 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der vorläufige Liquiditätsüberschuss 2014 für die Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats bis 30. April 2016 veranschlagten Haushalts von 366 600 EUR herangezogen wird.

PC.DEC/1198  
21 January 2016  
Attachment 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Niederlande als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze sollte fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung sein, die uneingeschränkt die OSZE-Prinzipien hochhält und die Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die wirksame Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Paket der Maßnahmen für die Umsetzung auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle russischen Kontrollposten an den Abschnitten der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung der Grenze zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation nach wie vor gegen eine Ausweitung der Beobachtermission ist.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien<sup>1</sup>, Montenegro<sup>1</sup> und Albanien<sup>1</sup>, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.“

---

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1198  
21 January 2016  
Attachment 2

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die gerade einmal ein paar Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen Grenze ausmachen.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt beziehungsweise diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt wieder einmal, dass sie die Minsker Verpflichtungen noch zu erfüllen hat.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“



PC.DEC/1198  
21 January 2016  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer umfangreichen und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in den Bereichen, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, hin.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner, einschließlich der Russischen Föderation, dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen.

Eine Ausdehnung des Mandats der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedlichen Lösung der Lage im Donbass entscheidend.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation es wieder abgelehnt hat, das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze auszudehnen, über die die ukrainischen Behörden vorübergehend keine Kontrolle haben.

Diese beharrliche Verweigerungshaltung Russlands kann nur dem Umstand zugeschrieben werden, dass es nach wie vor beabsichtigt, die Intervention im ukrainischen Donbass fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung von schweren Waffen, militärischer Ausrüstung, regulären Soldaten, Kämpfern und Söldnern, wodurch die

terroristischen Aktivitäten auf ukrainischem Hoheitsgebiet gefördert werden. Wie in den offiziellen Mitteilungen des ukrainischen Außenministeriums an das Außenministerium der Russischen Föderation immer wieder betont wurde, sind diese von Russland gesetzten Maßnahmen völkerrechtswidrige Handlungen, die internationale Verantwortung nach sich ziehen. Wir fordern Russland weiterhin eindringlich auf, diese Handlungen unverzüglich zu unterlassen.

In dieser Hinsicht ist es besonders bemerkenswert, dass Russland seit Monaten nicht in der Lage ist, Erklärungen für die Anwesenheit hochtechnischer moderner russischer Waffen in den besetzten Gebieten des Donbass zu liefern, darunter TOS-1 ‚Buratino‘ und das funkelektronische Störsystem R-330 ‚Schytel‘, die ausschließlich von den russischen Streitkräften verwendet werden.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zuzulassen, angrenzend an die Regionen im Donbass, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1198  
21 January 2016  
Attachment 4

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate bis 30. April 2016 an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als wichtige zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch die Parameter ihres mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigten Mandats klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, der Ukraine, Frankreichs und Deutschlands vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Was die ukrainische Seite der Grenze betrifft, so trägt die ukrainische Seite die volle Verantwortung für deren Sicherheit wie auch für das Zustandekommen von Vereinbarungen über die dortige Stationierung internationaler Beobachter mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“